



Verein der Freunde der GUSTAV-VON-SCHMOLLER-SCHULE Heilbronn e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet:

„Verein der Freunde der Gustav-von-Schmoller-Schule Heilbronn e. V.“.

Der Sitz ist Heilbronn. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Gustav-von-Schmoller-Schule, deren Träger die Stadt Heilbronn ist.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Erklärung des Beitritts und des Austritts erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

Mitglied können alle der Gustav-von-Schmoller-Schule sich freundschaftlich verbunden fühlenden natürlichen und juristischen Personen werden, insbesondere Eltern, Lehrer, Ausbildungsbetriebe, frühere Schüler und am Bildungsauftrag der Schule interessierte Personen, Firmen und Organisationen.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Nicht volljährige Mitglieder haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Beitragsrückstand von mehr als 1 Jahr,
- b) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- c) unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand,
- b) Beirat,
- c) Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassier.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus:

- a) dem Leiter der Gustav-von-Schmoller-Schule Heilbronn,
- b) dem Vorsitzenden des Elternbeirates,
- c) dem Vorsitzenden des Schülerrates,
- d) einem Vertreter der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen,
- e) sowie drei bis acht Vereinsmitgliedern.

Der Beirat hat beratende und unterstützende Funktion.

§ 10 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen. Anträge müssen schriftlich und eine Woche vor der Versammlung eingereicht sein. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte,
- b) die Entlastung,
- c) die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder,
- d) die Festsetzung des Beitrags,
- e) die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen; er muss dies tun, wenn ein Zehntel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins mit Einwilligung des Finanzamts an den Schulträger der Gustav-von-Schmoller-Schule, die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für Anschaffungen zu Gunsten der Gustav-von-Schmoller-Schule zu verwenden hat.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Heilbronn, 10.07.2002

Unterschriften

1. Frank Haederle, 1. Vorsitzender _____
2. Klaus Scheinert, 2. Vorsitzender _____
3. Reinhold Stahl, Kassier _____
4. Karin Schebestzik, Schriftführerin _____